

## Allgemeine Vertragsbedingungen der Empa für Forschung (Empa AVB-Forschung)

### 1. Anwendungsbereich

Die *Empa AVB-Forschung* gelten für die Abwicklung von Forschungstätigkeiten der Empa mit ihren Projektpartnern.

Empa und Projektpartner werden nachfolgend gemeinsam auch als ‚Vertragspartner‘ bezeichnet.

### 2. Zustandekommen des Vertrags

Mit der Unterzeichnung der Forschungsvereinbarung mit *Empa AVB-Forschung* durch die Vertragspartner gilt die Vereinbarung als zustande gekommen, wobei sowohl Projektbeschreibung als auch die vorliegenden *Empa AVB-Forschung* Vertragsbestandteile sind.

Vertrags- oder Projektänderungen sind schriftlich zu vereinbaren und werden erst Vertragsbestandteile, wenn sie von den Vertragspartnern unterzeichnet vorliegen.

Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der schriftlichen Vereinbarung denjenigen der Empa AVB-Forschung vor.

### 3. Forschungsergebnisse, Eigentum und Nutzung

3.1 Forschungsergebnisse sind alle unter der Vereinbarung erarbeiteten schutzrechtsfähigen oder nicht schutzrechtsfähigen Resultate (so z.B. End- und Zwischenergebnisse, Zwischen- und Schlussberichte, Bild- und Textmaterial, Daten, Methoden, Materialien, Erkenntnisse, Knowhow, Erfindungen sowie urheberrechtlich geschützte Werke wie z.B. Software).

3.2 Soweit im Rahmen der Erfüllung der Vereinbarung neue Immaterialgüterrechte entstehen, gilt Folgendes:

a) Immaterialgüterrechte, die aufgrund von Leistungen der Mitarbeitenden eines Vertragspartners entstehen, bleiben im alleinigen Eigentum dieses Vertragspartners.

b) Immaterialgüterrechte, die gemeinsam durch Mitarbeitende der Vertragspartner entstehen, stehen im gemeinschaftlichen Eigentum der Vertragspartner, mit Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer 3.2 d). Die Vertragspartner legen in einer separaten Vereinbarung die Anmeldungs-, Nutzungs- und Verwertungsstrategie fest. Sofern nicht anders vereinbart, wird bei gemeinsamen Erfindungen dem Projektpartner das Recht eingeräumt, auf eigene Kosten und im Namen der Vertragspartner eine Patentanmeldung vorzunehmen.

c) Der Projektpartner bespricht die Patentanmeldung vorgängig mit der Empa und nimmt in der Formulierung der Anmeldeschrift Rücksicht auf die Interessen der Empa. Die Empa hat Anrecht auf Kopien die relevante Korrespondenz mit Patentanwälten und Patentämtern im Zusammenhang mit der Patentanmeldung sowie der Patentaufrechterhaltung. Reicht der Projektpartner bis drei (3) Monate nach Mitteilung der Erfindung keine Patentanmeldung ein, so wird die Empa berechtigt,

die gemeinsame Erfindung auf eigene Kosten zum Patent anzumelden. Der Projektpartner verpflichtet sich in diesem Fall, rechtzeitig die für die Patentierung nötigen Unterschriften zu leisten oder seinen Eigentumsanteil an die Empa abzutreten.

d) Werden von der Empa im Rahmen der Forschungstätigkeit neue Methoden oder andere Erkenntnisse im Bereich ihrer Analytik erarbeitet (insbesondere Messtechnik, Probenaufbereitung und Evaluationsmethodik), so bleiben diese im alleinigen Eigentum der Empa. Ein allfälliges Nutzungsrecht des Projektpartners ist separat zu vereinbaren.

3.3 Die Vertragspartner erhalten an den im Rahmen der Forschungstätigkeit entstandenen Immaterialgüterrechten gemäss Ziffer 3.2 a) vom alleinigen Eigentümer ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht.

3.4 Immaterialgüterrechte gemäss Ziffer 3.2 b) können von den Vertragspartnern unabhängig voneinander genutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Geheimhaltungspflichten von Ziffer 8.2 sind zu beachten.

3.5 Auf Anfrage können die Vertragspartner ein ausschliessliches, entgeltliches Nutzungsrecht für einen spezifisch zu definierenden Anwendungsbereich in einem separaten Vertrag vereinbaren.

3.6 An sämtlichen nicht geschützten Forschungsergebnissen (inklusive Knowhow) der Forschungstätigkeit sind die Vertragspartner zur nicht ausschliesslichen, voneinander unabhängigen und unentgeltlichen Nutzung berechtigt.

3.7 In jedem Fall erhalten die Vertragspartner an allen Forschungsergebnissen einer Forschungstätigkeit ein uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke.

3.8 Werden bei der Durchführung der Forschungstätigkeit vorhandene Immaterialgüterrechte verwendet (Background), die zur Verwertung der Forschungsergebnisse durch den anderen Vertragspartner notwendig sind, erhält dieser daran ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen desjenigen Vertragspartners, der den Background zur Verfügung stellt, entgegenstehen. Die Einräumung dieses Nutzungsrechts erfolgt - soweit nicht anders vereinbart - unentgeltlich.

### 4. Termine/Verzug

Für die Einhaltung der vereinbarten Termine wird vorausgesetzt, dass der jeweilige Vertragspartner, die für die Forschungstätigkeit benötigten Unterlagen oder das Probematerial rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat bzw. diese zur Verfügung gestellt bekommen hat.

## 5. Schutzrechte Dritter

5.1 Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich auf ihnen während der Durchführung der Forschungstätigkeit bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die einer freien Nutzung der Forschungsergebnisse entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden gemeinsam entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Arbeit berücksichtigt werden.

5.2 Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter beschränkt sich eine allfällige Haftung auf die Verletzung der in Ziffer 5.1 festgelegten Hinweispflicht.

## 6. Vergütung

Die Vergütung wird gemäss vereinbarten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten fällig. Die Empa stellt die Vergütung bei Fälligkeit in Rechnung, zahlbar innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die Verrechnung, Abtretung oder Verpfändung einer Forderung ist ausgeschlossen.

## 7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Die Vertragspartner stehen für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen eines Forschungs- oder Entwicklungsziels. Allenfalls ungenügend oder mangelhaft dokumentierte Forschungsleistungen werden innert einer angemessenen Nachfrist überarbeitet oder vervollständigt.

7.2 Die Rechtsgewährleistung wird, unter Vorbehalt der unter Ziffer 5 vereinbarten Informationspflichten, wegbedungen.

7.3 Die Vertragspartner haften für die Schäden, die sie bei der Vertragserfüllung verursachen. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung für Vermögens- und Folgeschäden ausgeschlossen.

Bei Ansprüchen Dritter, wie z.B. aus Produkthaftung, stellt der die Forschungsergebnisse kommerziell nutzende Projektpartner die Empa frei.

## 8. Geheimhaltung

8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Forschungstätigkeit zugehenden Daten und Informationen des anderen Vertragspartners mit angemessener Sorgfalt zu behandeln und während drei (3) Jahren über das Ende der Forschungstätigkeit hinaus vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben später vereinbarte Geheimhaltungsregeln sowie rechtskräftige Entscheide oder gesetzliche Vorschriften, welche eine Offenlegung verlangen.

8.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für sämtliche Forschungsergebnisse, die unter der Vereinbarung erarbeitet wurden. Die Forschungsergebnisse sind von allen Vertragspartnern für die vereinbarte Vertragsdauer vertraulich zu behandeln.

## 9. Veröffentlichung

Die Empa ist, berechtigt, die Forschungsergebnisse nach Abschluss der Forschungstätigkeit zu publizieren. Publikationen im Zusammenhang mit einem akademischen Abschluss eines Mitarbeitenden dürfen nicht unnötig verzögert werden. Im Falle einer geplanten Schutzrechtsanmeldung kann die Veröffentlichung bei Bedarf um maximal drei (3) Monate aufgeschoben werden.

## 10. Probematerial

Der Probematerial zur Verfügung stellende Vertragspartner hat vor Beginn der Forschungstätigkeit ausdrücklich mitzuteilen, ob er das Probematerial (z.B. Testmaterial, Produkte, Geräte etc.) nach Abschluss zurück erhalten möchte oder ob es entsorgt werden soll. An- und Rücktransport sowie allfällige Kosten für die Entsorgung des Probematerials sind vom zur Verfügung stellenden Vertragspartner zu tragen.

Ohne entsprechende Mitteilung ist der empfangende Vertragspartner nach Abschluss der Forschungstätigkeit berechtigt, über dieses Probematerial frei zu verfügen.

## 11. Logo Nutzung

Das Logo des anderen Vertragspartners darf nur mit dessen vorgängiger, schriftlicher Zustimmung verwendet werden.

## 12. Vorzeitige Vertragsauflösung

12.1 Kommt ein Vertragspartner trotz angemessener Nachfrist einer vertraglichen Verpflichtung nicht nach, kann der andere Vertragspartner nach Ablauf der Nachfrist mit einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen schriftlich die Vereinbarung kündigen. Vor Ablauf von sechs (6) Monaten seit Vertragsbeginn kann eine Kündigung nicht ausgesprochen werden.

12.2 Nach wirksamer Kündigung übergeben die Vertragspartner die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichten Forschungsergebnisse innerhalb von vier (4) Wochen dem jeweils berechtigten Vertragspartner. Vereinbarte Vergütungen bleiben bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1 Erweisen sich einzelne Bestimmungen der Vereinbarung als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

13.2 Anwendbares Recht: Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich **schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Einfachen Auftrags (OR 394ff.)** anwendbar. Die kollisionsrechtlichen Bestimmungen und das Wiener Kaufrecht werden wegbedungen.

13.3 Gerichtsstand: Für Streitigkeiten ist das **Handelsgericht Zürich** zuständig.